

Überlegungen zur Koordination von päpstlicher und diözesanbischöflicher *potestas* gemäß can. 381 § 1 CIC

Peter Platen

1. Einleitende Bemerkungen

In diesem Beitrag soll am Gegenstand des Ausstiegs des Bistums Limburg aus der Schwangerschaftskonfliktberatung mit Scheinvergabe ein Aspekt des rechtlichen Verhältnisses des Diözesanbischofs in der lateinischen Kirche zum Papst beleuchtet werden. Das Augenmerk der Überlegungen liegt hierbei ganz auf der nachfolgend zu skizzierenden „kirchenrechtlichen Pointe“ des Ausstiegs aus der Schwangerschaftskonfliktberatung mit Scheinvergabe. Es ist nicht intendiert, auf den Gegenstand der damaligen Auseinandersetzung einzugehen.

2. Die zentralen Normen: can. 331, 333 und 381 CIC

An erster Stelle ist hier mit can. 331 CIC festzustellen, dass der Bischof der Römischen Kirche sich kraft seines Amtes der höchsten, vollen, unmittelbaren und universalen Gewalt in der Kirche erfreut, die er immer frei ausüben kann.¹

Diese Aussage wird unter Bezugnahme auf die Teilkirchen in can. 333 § 1 CIC in der Weise ergänzt, dass sich der Papst kraft seines Amtes nicht nur der Gewalt über die gesamte Kirche erfreut, sondern auch den Vorrang ordentlicher Gewalt über alle Teilkirchen und deren Verbände erhält, durch den zugleich die eigenberechtigte, ordentliche und unmittelbare Gewalt gestärkt und geschützt wird, die die Bischöfe in den ihrer Sorge übertragenen Teilkirchen besitzen.²

¹ Can. 331 CIC lautet zur Gänze: „Ecclesiae Romanae Episcopus, in quo permanet munus a Domino singulariter Petro, primo Apostolorum, concessum et successoribus eius transmittendum, Collegii Episcoporum est caput, Vicarius Christi atque universae Ecclesiae his in terris Pastor; qui ideo vi muneris sui suprema, plena, immediata et universali in Ecclesia gaudet ordinaria potestate, quam semper libere exercere valet.“

² Der Wortlaut von can. 333 § 1 CIC ist: „Romanus Pontifex, vi sui muneris, non modo in universam Ecclesiam potestate gaudet, sed et super omnes Ecclesias particulares earumque coetus ordinariae potestatis obtinet principatum, quoquidem insimul roboratur atque vindicatur potestas propria, ordinaria et immediata, qua in Ecclesias particulares suae curae commissas Episcopi pollent.“

Nach can. 381 § 1 CIC schließlich kommt dem Diözesanbischof in der ihm anvertrauten Diözese alle ordentliche, eigenberechtigte und unmittelbare Vollmacht zu, die zur Ausübung seiner Hirtenaufgabe erforderlich ist, ausgenommen die Fälle, die von Rechts wegen oder durch Dekret des Papstes der höchsten oder irgendeiner anderen kirchlichen Autorität vorbehalten sind.³

Bereits mit diesen wenigen Strichen dürfte das hier gegebene Koordinationsproblem deutlich geworden sein: „Dem Papst wird die *suprema, plena, immediata, universalis et ordinaria potestas* zugeschrieben, dem Bischof *omnis potestas propria, immediata und ordinaria*, die sein Amt erfordert.“⁴ An dieser Stelle ist es ausreichend, auf die tiefgehende, möglicherweise auch ernüchternde Diagnose der hier gestellten Problematik zu verweisen, die Georg Bier in seiner Habilitationsschrift vorgetragen hat.⁵ Dieser Befund soll nicht bestritten werden, vielmehr geht es darum, ihm hinsichtlich eines Teilaspektes des rechtlichen Verhältnisses von päpstlicher und diözesanbischöflicher Potestas eine weitere Leseweise an die Seite zu stellen.

3. Can. 381 § 1 CIC als Verfahrensnorm zur Bestimmung von Zuständigkeiten?

Mit Klaus Lüdicke soll hier zu bedenken gegeben werden, ob die eben vorgestellte Bestimmung des can. 381 § 1 CIC als eine Art Verfahrensnorm begriffen werden kann, die es ermöglichen würde, im Einzelfall eine Zuständigkeitsbestimmung vorzunehmen: Hiernach ist die bischöfliche Gewalt nämlich nur dann entzogen, wenn eine prinzipiell dem Bischof zukommende *causa* von Rechts wegen oder durch ein Dekret des Papstes einer anderen Instanz, d. h. dem Papst selbst oder einer anderen kirchlichen Autorität, zugewiesen ist.⁶ Diese These stößt in der Kirchenrechtswissenschaft keineswegs auf ungeteilte Zustimmung.⁷ Namentlich unter Hinweis auf den Umstand, dass der Papst seine Gewalt gemäß can. 331 CIC immer frei ausüben kann, wird darauf abgestellt, dass der Papst bei der Wahrnehmung seines Jurisdiktionsprimates nicht an bestimmte Förmlichkeiten gebunden und frei sei, ein von

³ Vgl. hierzu can. 381 § 1 CIC: „Episcopo dioecetano in dioecesi ipsi commissa omnis competit potestas ordinaria, propria et immediata, quae ad exercitium eius muneris pastoralis requiritur, exceptis causis quae iure aut Summi Pontificis decreto supremae aut alii auctoritati ecclesiasticae reserventur.“

⁴ Klaus Lüdicke, Zur Gehorsamsbindung der Diözesanbischöfe, in: M. Pazdan (Hg.), *Valeat aequitas*. FS Remigiusz Sobański, Kattowitz 2000, 265–275, 270.

⁵ Vgl. Georg Bier, Die Rechtsstellung des Diözesanbischofs nach dem Codex Iuris Canonici von 1983 (fzk 32), Würzburg 2001, 119–260.

⁶ Vgl. Lüdicke, Gehorsamsbindung (Anm. 4), 271 f.

⁷ Vgl. hierzu Bier, Rechtsstellung (Anm. 5), 157–160.

den Vorschriften des CIC abweichendes Vorgehen zu wählen.⁸ Die Konsequenz dieser Position besteht nun darin, dass die Diözesanbischöfe

„unter Umständen auch solche Anordnungen des Papstes als verbindlich anzusehen [haben], die formlos gegeben werden. Zwar besteht hier das Problem der Rechtssicherheit, weil eine formlose päpstliche Anweisung möglicherweise mit einer bloßen Bitte, einem Vorschlag, einem Appell oder einem Wunsch des Papstes verwechselt werden kann. [...] Sofern jedoch kein Anlass zu begründeten Zweifeln an der [...] Aussageabsicht einer päpstlichen Weisung besteht, ist sie auch dann verbindlich, wenn der Papst sie nicht als Dekret erlassen hat. Der Diözesanbischof, der dem Papst immerwährende Treue geschworen hat, kann sich einer inhaltlich unmissverständlichen päpstlichen Anweisung [dann] nicht unter Hinweis auf die nicht beachteten Vorgaben des c. 381 § 1 entziehen.“⁹

Als konkretes Beispiel für ein die Vorschriften des can. 381 § 1 CIC beiseite lassendes Vorgehen wird hierbei die Weisung von Papst Johannes Paul II. zum Ausstieg der katholischen Kirche aus dem System der bundesdeutschen Schwangerschafts-

⁸ Vgl. Bier, Rechtsstellung (Anm. 5), 159, mit zahlreichen Nachweisen. Bei genauerem Hinsehen stellen die von Bier zur Stützung dieser These angeführten May/Egler jedoch nicht auf die Ungebundenheit des Papstes vom Recht ab, sondern – wie Bier insofern zutreffend zitiert – auf die Möglichkeit des Papstes, seine und seiner Vorgänger Gesetze abzuändern oder aufzuheben; vgl. Bier, Rechtsstellung (Anm. 5), 159 f. Anm. 188, unter Hinweis auf Georg May/Anna Egler, Einführung in die kirchenrechtliche Methode, Regensburg 1986, 167.

⁹ Bier, Rechtsstellung (Anm. 5), 160. Vgl. hierzu auch Helmuth Pree, Schwangerschaftskonfliktberatung – kirchenrechtliche Gesichtspunkte, in: AKathKR 168 (1999) 134–139, 135: „Die rechtliche Verbindlichkeit eines päpstlichen Aktes gründet konstitutiv in der päpstlichen Willenserklärung. Sie hängt nicht davon ab, welcher Äußerungsform (z. B. Gesetz) oder welcher stilistischen Gattung (z. B. Ansprache, Brief) sich der Papst bedient. Er ist als Träger der potestas suprema in der Kirche bei seinen Anordnungen nicht an eine bestimmte Form gebunden. Er kann außerdem seine Kompetenz als oberster Lehrer und Leiter in ein und demselben Akt miteinander verbinden. Außerdem kann er diese volle, unmittelbare und universale ordentliche Gewalt immer frei ausüben (c. 331 CIC).“ Für die kirchenrechtlichen Fragestellungen des Ausstiegs aus der Schwangerschaftskonfliktberatung mit Scheinvergabe vgl. Heribert Schmitz, Mitwirkung der Kirche im System der Deutschen gesetzlichen Schwangerschaftskonfliktberatung. Kanonistische Erwägungen zu Formulierungen in den Schreiben Papst Johannes Paul II. an die deutschen Bischöfe zur Schwangerschaftskonfliktberatung unter besonderer Berücksichtigung des „Sozialdienst katholischer Frauen (SkF)“, in: AKathKR 168 (1999) 83–108; Sabine Demel, Ungleiche Rechte – ungleiche Pflichten. Es gibt keine kirchenrechtlichen Einwände gegen eine katholische Schwangeren-Konfliktberatung durch „Donum Vitae“, in: SZ v. 21.01. 2000, 14, auch abgedruckt in: AKathKR 168 (1999) 121–123; Helmuth Pree, Schwangerschaftskonfliktberatung – kirchenrechtliche Gesichtspunkte, in: AKathKR 168 (1999) 134–139; Gerhard Luf/Richard Potz, Zur kirchenrechtlichen Diskussion der Schwangerschaftskonfliktberatung durch den Verein „Donum vitae“ in Deutschland, in: ÖARR 48 (2001) 220–222; Stefan Muckel, Die Schwangerschaftskonfliktberatung durch den Verein „Donum vitae“ als kirchenrechtliches Problem, in: ÖARR 48 (2001) 223–238.

konfliktberatung angeführt.¹⁰ Hierbei ist unbestritten, dass Papst Johannes Paul II. – allerdings mit einer noch vorzustellenden Ausnahme – zu keinem Zeitpunkt ein *decretum* im Sinne des can. 381 § 1 CIC erlassen hat. Außerdem stand seine Intention zur Beendigung der Scheinvergabe ebenfalls außer Frage.¹¹ Bekanntlich haben die deutschen Diözesanbischöfe bis auf den früheren Bischof von Limburg, Dr. Franz Kamphaus, die Schwangerschaftskonfliktberatung mit Scheinvergabe spätestens zum 31. Dezember 2000 beendet. Einer der Bischöfe, die zu diesem Zeitpunkt den Ausstieg aus der Schwangerschaftskonfliktberatung vollzogen hatten, äußerte, dass der Papst von den Möglichkeiten des Kirchenrechts Gebrauch gemacht habe, seine Entscheidung an die Stelle der diözesanbischöflichen zu setzen.¹² Ein anderer Bischof hat in diesem Zusammenhang erklärt, dass der Papst die Entscheidung und damit auch die Verantwortung in dieser Frage an sich gezogen habe.¹³

Was ist aus kirchenrechtlicher Sicht dazu zu sagen? Zunächst ist es keineswegs so, dass sich der Papst in dieser Frage an die Stelle des einzelnen Diözesanbischofs und seiner Verantwortung gestellt hat.¹⁴ Diese Auffassung wird durch das Schreiben von Papst Johannes Paul II. an Bischof Franz Kamphaus vom 7. März 2002 bestätigt, in dem der Papst den Bischof von Limburg auf die von den anderen deutschen Bischöfen getroffene Entscheidung zum Ausstieg aus dem System der Konfliktberatung hinweist.¹⁵ Dies bedeutet, dass die Bischöfe – anders als die oben angeführten Erklärungen nahelegen – zum Zeitpunkt des Ausstiegs nicht aus ihrer Eigenverantwortung entlassen waren und daher auch weiter das Entscheidungsrecht besessen haben.¹⁶ Des Weiteren könnte das Handeln der deutschen Bischöfe als Zustimmung zu einem Primatsverständnis gedeutet werden, wonach der Wille des Papstes bereits

¹⁰ Vgl. Heinrich J. F. Reinhardt, Rez. zu Bier, Rechtsstellung (Anm. 5), in: DPM 10 (2003) 218–223, 220. Auch Thomas Schüller macht auf dieses Beispiel aufmerksam, um die Ohnmacht eines oder mehrerer Diözesanbischöfe angesichts der dem Papst in can. 333 § 1 CIC gegebenen Möglichkeiten zu illustrieren, vgl. ders., Papst und Bischöfe in gemeinsamer und eigener Verantwortung – Papst Franziskus und seine Anstöße für eine Stärkung des bischöflichen Amtes aus kirchenrechtlicher Perspektive am Beispiel der Bischofskonferenz und Bischofssynode, in: ETSt 8 (2017) 271–288, 273.

¹¹ Vgl. Bier, Rechtsstellung (Anm. 5), 169.

¹² Schreiben des Bischofs von Aachen an Priester und andere Diözesane v. 24.11.1999, zitiert nach: Bier, Rechtsstellung (Anm. 5), 170 Anm. 238.

¹³ Erklärung des Bischofs von Trier zur Schwangerschaftskonfliktberatung v. 07.11.2000, Mitteilung der Pressestelle des Bistums Trier, zitiert nach: Bier, Rechtsstellung (Anm. 5), 170 Anm. 238.

¹⁴ Vgl. Norbert Lüdecke, Der schönste Pluralismus deckt keinen Ungehorsam. Das Kirchenrecht gibt „Donum Vitae“ keinen Spielraum: Ob man das im deutschen Verbandskatholizismus genügend bedacht hat?, in: AKathKR 168 (1999) 127–133, 128 (zunächst veröffentlicht in: FAZ v. 30.11.1999, 42).

¹⁵ Vgl. das Schreiben von Papst Johannes Paul II. an den Bischof von Limburg v. 07.03.2002.

¹⁶ Vgl. hierzu das Interview mit Klaus Lüdicke, in: Kirche und Leben v. 23.01.2000, 3, sowie ders., Gehorsamsbindung (Anm. 4), 274.

Gesetz ist¹⁷ und eine förmliche Zuständigkeitsverlagerung – etwa durch Dekret – letztlich verzichtbar ist.

Bekanntlich wurde auch im Bistum Limburg die Konfliktberatung mit Scheinvergabe beendet. In dem bereits erwähnten Schreiben vom 7. März 2002 hat der damalige Papst kraft seiner apostolischen Vollmacht den Ausstieg des Bistums verfügt, wobei der Papst die konkrete Durchführung seiner Entscheidung – unter Übertragung der hierzu erforderlichen Vollmachten – dem Limburger Weihbischof Gerhard Pieschl anvertraut hat.¹⁸ Ohne Frage ist dieses Schreiben des Papstes ein Dekret im Sinne des can. 381 § 1 CIC, wodurch es zu einer förmlichen Zuständigkeitsverlagerung gekommen ist.

4. Ergebnis und Ausblick

Was zeigt dies? Dass der Ausstieg des Bistums Limburg gemäß den Vorschriften des CIC erfolgt ist, kann erstens nicht als zwingender Beweis für die Bejahung der Gesetzesbindung durch den Papst interpretiert werden. Ein Verfechter eines als absolutistisch sicher nicht missgedeuteten Primatsverständnisses würde zu Recht darauf verweisen, dass die von ihm vorausgesetzte völlige Freiheit des Papstes zur Wahl der Vorgehensweise nicht dadurch in Frage gestellt wird, dass sich der Papst an die Vorschriften seines Gesetzbuches hält.

Umgekehrt sollte zweitens aber auch anerkannt werden, dass aus dem Faktum einer Nichtbeachtung kodikarischer Vorgaben und Verfahrensweisen durch den Papst mangels der innerkirchlichen Überprüfbarkeit dieser Vorgänge nicht auf deren Übereinstimmung mit der Rechtsordnung der Kirche geschlossen werden kann. Wohlgemerkt: Indem man auch für die höchste Gewalt in der Kirche eine Bindung an Gesetz und Verfahrensvorschriften annimmt, wird weder deren Freiheit noch deren Stellung als Höchstgewalt in Frage gestellt: „Eine Höchstgewalt, die sich selber bindet, indem sie Normen formaler Art für die Ausübung eben dieser Gewalt setzt, verliert ihren Charakter als Höchstgewalt nicht.“¹⁹

Angesichts des zähen und sicher für alle damals Beteiligten durchaus belastenden Ringens überrascht es aus rechtlicher Perspektive keineswegs, dass die Lösung des Konflikts um den „Limburger Ausstieg“ gerade in der Weise gefunden wurde, wie dies can. 381 § 1 CIC vorsieht. Der Schlüssel zur Beendigung dieses Konflikts lag in der Beachtung des geltenden Rechts durch diejenigen, die das Recht anzuwenden haben.²⁰ Insofern hat can. 381 § 1 CIC eine Konfliktlösung nach eindeutigen rechtlichen Gesichtspunkten möglich gemacht²¹, bei der einerseits der Papst in

¹⁷ Vgl. Interview mit K. Lüdicke (Anm. 16), 3.

¹⁸ Vgl. Papst Johannes Paul II., Schreiben v. 07.03.2002 (Anm. 15).

¹⁹ Lüdicke, Gehorsamsbindung (Anm. 4), 273.

²⁰ Vgl. hierzu das Interview mit K. Lüdicke (Anm. 16), 3.

²¹ Vgl. Lüdicke, Gehorsamsbindung (Anm. 4), 275.

Wahrnehmung seiner Apostolischen Vollmacht seinen Willen wirksam umgesetzt hat und andererseits Bischof Franz Kamphaus nicht zugemutet wurde, gegen sein Gewissen zu handeln.

Dass es durchaus auch gegenteilige Beispiele für die Auflösung des Grundkonfliktes zwischen päpstlicher und diözesanbischöflicher *potestas* gibt, spricht nicht gegen die hier im Anschluss an Klaus Lüdicke angeführte alternative Leseweise.²² Auch darf keineswegs verkannt werden, dass die bisherige Amtsführung von Papst Franziskus – wie Norbert Lüdecke zutreffend festgestellt hat – „ein mangelndes Bewusstsein für seine Primatialgewalt nicht erkennen lasse.“²³ Das sollte aber nicht daran hindern, auch anderslautende Perspektiven darzustellen und als Argumentationshilfen für eine veränderte Primatspraxis anzubieten. In diesem Zusammenhang macht es dann auch Sinn, die von Papst Johannes Paul II. bejahte hermeneutische Erkenntnis zu beachten, dass es bei der Abfassung des im Medium Sprache gefassten Kirchenrechts nie gelingen wird, die lehramtlich fixierte Doktrin deckungsgleich zu übersetzen.²⁴ Somit ist jedes gesatzte Kirchenrecht – auch das materielle Verfassungsrecht der Kirche – offen für eine Rechtsfortbildung, die sich freilich an den

²² Insbesondere Norbert Lüdecke hat am Beispiel des wohl als Amtsenthebung zu werten, in der amtlichen Kommunikation allerdings als „Versetzung“ verschleierte Falls des französischen Bischofs Jaques Gaillot ein eindrucksvolles Beispiel dafür vorgestellt, wie durchsetzungsstark die Römische Kurie vorzugehen vermag. So hat Lüdecke detailliert nachgewiesen, dass in der gesamten amtlichen Behandlung des Falles Gaillot, soweit sie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde, an keiner Stelle ein Canon des geltenden Kirchenrechts eine Rolle gespielt hat. In Umkehrung eines berühmten Satzes gelte damit (unter Verweis auf das berühmte Wort John Adams [1735–1826]: „A government of laws, not of men“) für die Kirche: „A government of men, not of laws“, vgl. Norbert Lüdecke, Entfernung von Diözesanbischöfen. Kanonistische Erinnerung an den exemplarischen Fall „Bischof Gaillot“, in: E. Güthoff/S. Haering (Hg.), *Ius quia iustum*. FS Helmuth Pree (KStT 65), Berlin 2015, 451–506, 503. Für die gegen den Willen eines Bischofs erfolgenden Formen des Amtsverlustes vgl. ausführlich Georg May, die Amtsenthebung (amotio) von Bischöfen, in: FKTh 21 (2005) 199–212; Martin Rehak, Jurisdiktionsprimat und Absetzung von Bischöfen. Historische Nachbetrachtungen, in: AKathKR 180 (2011) 389–445; ders., Jurisdiktionsprimat und Absetzung von Bischöfen. Systematische Nachbetrachtungen, in: AKathKR 181 (2012) 386–443.

²³ Vgl. Lüdecke, Entfernung (Anm. 22), 505, Anm. 301, der hierzu u. a. auf die Umstände des offiziell als Amtsverzicht ausgeflaggt Verlusts des diözesanbischöflichen Amtes durch den früheren Limburger Bischof Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst aufmerksam macht. Mit Blick auf die Amtsenthebung bzw. die Ausgestaltung des Amtsverzichts von Diözesanbischöfen sei an dieser Stelle auf das von Papst Franziskus unter dem Datum 04.06.2016 erlassene MP „Come una madre amorevole“, in: OR 156 (2016) Nr. 127 v. 05.06.2016, 8 (auch veröffentlicht in: AAS 108 [2016] 715–717) sowie auf das MP dieses Papstes „Imparare a congedarsi“ v. 12.02.2018, in: OR 158 (2018) Nr. 38 v. 16.02.2018, 7 (auch veröffentlicht in: AAS 110 [2018] 379–381), verwiesen.

²⁴ Vgl. Papst Johannes Paul II, Apostolische Konstitution „*Sacrae disciplinae leges*“ v. 25.01.1983, in: AAS 75 (1983) VII–XIV, dt. Übers. nach der lat.-dt. Ausgabe des CIC, XVII und XIX: „Das Instrument, das der Codex ist, entspricht deutlich dem Wesen der Kirche, wie es vor allem durch das Lehramt des II. Vatikanischen Konzils ganz allgemein

Vorgaben des Lehramtes zu orientieren hat.²⁵ Insofern kann kein Gesetzbuch, auch der CIC nicht, das Konzil ersetzen oder obsolet machen. Dies gilt letztlich auch für die Fragestellung der schon rein begrifflich schwierigen Koordination einer als *potestas plena* vorausgesetzten päpstlichen Gewalt und der *omnis potestas* des Diözesanbischofs.

und besonders in seiner ekklesiologischen Lehre dargestellt wird. Ja, dieser neue Codex kann gewissermaßen als ein großes Bemühen aufgefasst werden, eben diese Lehre, nämlich die konziliare Ekklesiologie, in die kanonistische Sprache zu übersetzen. Auch wenn es unmöglich ist, das in der Lehre des Konzils beschriebene Bild der Kirche erschöpfend in die kanonistische Sprache zu übertragen, so muss doch der Codex sich immer auf dieses Bild wie auf ein vorrangiges Beispiel beziehen, dessen Züge er soweit wie möglich gemäß seiner Natur ausdrücken muss.“

²⁵ Vgl. Thomas Schüller, Diözesanbischöfe – Verwaltungsbeamte des Papstes? [zugleich Rez. zu Bier, Rechtsstellung (Anm. 5)], in: StZ 220 (2002) 488–492.